

# Satzung

## ***Wasserskiclub Hamburg e.V.***

(vormals Nautic Sci Club Hamburg e.V.)

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 20.8.1971 in Hamburg gegründete Wasserski-Verein führt den Namen

### ***Wasserskiclub Hamburg e.V.***

und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist rechtsfähig durch die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter der Nr. VR 7646.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung des Wasserskisports und aller damit verwandter Sportarten in Hamburg und Umgebung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übung und Leistung. Das gesamte Vereinsvermögen dient diesen Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle am Wassersport interessierten Personen werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, muss an den Vorstand herantreten, dieser entscheidet dann über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

#### 1. Ehrenmitglieder

Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes der Mitgliederversammlung empfohlen, sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

## 2. Ordentliche Mitglieder

Sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Anspruch auf alle Rechte und Pflichten, die der Verein an seine Mitglieder vergeben kann.

## 3. Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

# § 4

## Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von einem 1/4 Jahr zum Schluß des jeweiligen Kalenderjahres. Die Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Der Tod eines Mitglieds erwirkt sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung der Anordnung der Vereinsleitung.
- b) Wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Aufforderung.
- c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
- d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Mit Austritt, Streichung oder Ausschluss erlischt jedoch jeder Anspruch an das Vereinsvermögen, das gilt auch für die Aufhebung oder Auflösung des Vereins.

# § 5

## Organe des Vereins

1. Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6

### Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden  
2. Vorsitzenden  
Schatzmeister  
Sportwart  
Jugendwart  
Schriftführer  
Anlagenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes (darunter einem Vorsitzenden) vertreten. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister.

## § 6 a

### Rechnungswesen, Prüfung

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen. Einmal im Jahr -rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung- werden die Aufzeichnungen und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder von 2 Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt.

## § 7

### Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, er fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die einberufen und protokolliert werden müssen. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 8

### Mitgliederversammlung

Zu Beginn des Kalenderjahres findet jeweils einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung statt, die protokolliert wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem anwesenden Mitglied, das zum Protokollführer ernannt wird.

## **§ 8 a**

### Aktive und passive Mitglieder

In der Jahreshauptversammlung sind aktive und passive Mitglieder stimmberechtigt.

## **§ 9**

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung.
2. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
3. Festsetzung der Beiträge
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter 14 Tage vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch die Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Clubs jedoch eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

## **§ 10**

### Mitgliedsbeiträge, Vermögen und Haftung

Die Mitglieder entrichten eine einmalige Aufnahmegebühr sowie laufende Jahresbeiträge, deren Höhe auf der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§ 11**

### Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beantragt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 12

### Arbeitsdienst

Jedes sportlich aktive Mitglied hat zu gleichen Teilen von Oktober bis April des folgenden Jahres Pflichtarbeitsstunden an Sportgeräten und dem Vereinshaus zu leisten. Über Art und Umfang beschließt die Vorstandsversammlung im Herbst zum jeweiligen Sommersaisonende. Für nichtgeleistete Arbeitsstunden wird zum neuen Saisonbeginn der Ausgleich erhoben.

Beschlossen: 11. Febr. 2014

Hinweis auf die bisherige Zeitfolge:

Urfassung	4. 2. 1972
Ergänzung	26.11. 1975 (§ 12)
Ergänzung	16. 1. 1983 (§ 6)
Ergänzung	9. 1. 1985 (§ 6 a)
Neufassung	26. 5. 1999
Ergänzung	5. 4. 2009 (§ 6)
Ergänzung	11. 2. 2014 (§ 2 + § 9)